

Geschäftsverzeichnisnr. 7230
Entscheid Nr. 158/2020 vom 26. November 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 «über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er die öffentlichen Behörden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie vor der Einleitung einer Schadenersatzklage oder einer Regressklage gegen einen ihrer Bediensteten einen Vergleich angeboten haben oder nicht?

- Verstößt Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahin ausgelegt wird, dass er sowohl auf Bedienstete, die bei einer öffentlich-rechtlichen Person noch im Amt sind, als auch auf deren ehemalige Bedienstete Anwendung findet?

- Verstößt Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die öffentlich-rechtlichen Personen im Sinne dieses Gesetzes dazu verpflichtet, einem Bediensteten zuerst einen Vergleich anzubieten, bevor eine Schadenersatzklage gegen ihn erhoben wird, während privatrechtliche Personen nicht dazu verpflichtet sind?

- Verstößt Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die öffentlich-rechtlichen Personen im Sinne dieses Gesetzes dazu verpflichtet, einem Bediensteten zuerst einen Vergleich anzubieten, bevor eine Schadenersatzklage gegen ihn erhoben wird, wenn die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht geeignet ist, die Belastbarkeit des betreffenden Bediensteten zu übersteigen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Das Gesetz vom 10. Februar 2003 « über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen » (nachstehend: Gesetz

vom 10. Februar 2003) bezweckt, « eine neue Regelung der persönlichen zivilrechtlichen Haftung für Personalmitglieder im Dienst von Behörden für Fehler, die sie bei der Ausübung ihres Amtes begehen, einzuführen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1736/001, S. 4). Nach der Begründung entspricht die Haftungsregelung, die es einführt, « der Haftungsregelung, die für Vertragsbedienstete allgemein gilt, und berücksichtigt ebenfalls die Haftungsregelung für Polizeibeamte [...] und Militärpersonen [...] » (ebenda).

B.1.2. Der fragliche Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 verpflichtet öffentlich-rechtliche Personen, die Schadenersatz- und Regressklagen gegen ihre Personalmitglieder erheben wollen, ihnen vorher einen Vergleich anzubieten:

« Schadenersatz- und Regressklagen, die öffentlich-rechtliche Personen gegen ihre Personalmitglieder erheben, sind nur zulässig, wenn den betreffenden Beklagten vorher ein Vergleich angeboten worden ist.

Öffentlich-rechtliche Personen können beschließen, dass der Schaden nur teilweise zu ersetzen ist ».

B.1.3. Im Ausschuss des Senats hat der Minister des Öffentlichen Dienstes und der Modernisierung der Öffentlichen Verwaltungen zu der Zielsetzung erklärt:

« Cette disposition est inspirée par la volonté de réduire le nombre de cas de recours portés devant le juge et elle permet d’instaurer l’égalité de traitement par rapport au personnel militaire et au personnel de la police, dont le statut prévoit déjà une disposition similaire » (*Parl. Dok.*, Senat 2002-2003, Nr. 2-1357/3, S. 5).

B.1.4. Der Gesetzentwurf sah die Verpflichtung der Behörde vor, einen « Vergleich anzubieten », bevor eine Haftungsklage gegen eines ihrer Personalmitglieder erhoben wird:

« [L’article 5 du projet] requiert que l’autorité fasse une proposition de transaction. L’objectif de cette disposition est d’éviter autant que possible l’intervention du juge, qui est déjà surchargé, et de résoudre les différends à l’amiable. Une proposition obligatoire de transaction est également prévue dans la loi sur la fonction de police (article 49, § 1er) et dans la loi relative aux statuts du personnel militaire (article 93, § 1er). La disposition dans la loi relative aux statuts des militaires qui institue l’obligation de faire précéder une action en justice d’une proposition de transaction a été estimée, par la Cour d’Arbitrage, conforme au principe d’égalité (Cour d’Arbitrage n° 29/2000 du 21 mars 2000).

Tant dans le cas où l’autorité réclamerait des dommages et intérêts au membre du personnel statutaire ou autre, que dans le cas où l’autorité introduirait une action récursoire, celle-ci peut décider que le membre du personnel ne doit réparer le dommage que partiellement. A la base

d'une telle décision se trouvent une évaluation et un examen méticuleux. L'autorité devra motiver sa décision et veiller au traitement similaire des cas similaires. La possibilité d'une indemnisation partielle ou d'une action récursoire partielle est également prévue dans la loi sur la police (article 48, § 1er) et dans la loi relative aux statuts du personnel militaire (article 93, § 1er).

En réponse au Conseil d'État, il faut également préciser que l'obligation de formuler une offre de transaction dans le chef de la personne publique laisse à cette dernière une marge d'appréciation sur l'importance de la concession de la transaction. En outre, une telle obligation est déjà présente dans la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police et dans la loi du 20 mai 1994 relative aux statuts du personnel militaire. Par conséquent, il est important que l'agent soit assuré d'être traité de la même manière que les policiers et les militaires dès l'instant où une action en dommages et intérêts ou une action récursoire est intentée.

Si une transaction ne peut pas être conclue, c'est au juge de décider. Dans l'action ainsi intentée, l'autorité n'est plus liée par sa proposition de transaction » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1736/001, SS. 25-26).

Als Antwort auf den Vorschlag eines Abgeordneten, den Begriff « Vergleich » durch den Begriff « gütliche Einigung » zu ersetzen, mit der Begründung « dass ein Vergleich voraussetzt, dass beide Parteien Zugeständnisse machen, um zu einer Einigung zu gelangen » und dass « eine Behörde, die verpflichtet ist, alle möglichen Vorschriften einzuhalten, nicht in der Lage sein wird, in allen Akten Vergleiche abzuschließen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1736/003, S. 7), hat der Minister des Öffentlichen Dienstes und der Modernisierung der Öffentlichen Verwaltungen Folgendes erläutert:

« Le ministre admet que, d'un point de vue légistique, la notion de ' règlement amiable ' mérite peut-être la préférence à la notion de ' transaction '. Cette dernière a cependant été retenue pour des raisons d'uniformité terminologique (cf. article 49 de la loi sur la fonction de police). Le collaborateur du ministre souligne que l'introduction de la notion de ' règlement amiable ' pourrait donner l'impression qu'une nouvelle inégalité est instaurée entre les militaires et les fonctionnaires de police, d'une part, et les autres fonctionnaires, d'autre part.

On pourrait toutefois rétorquer qu'en raison de leurs tâches spécifiques, ces deux catégories doivent bénéficier d'une protection plus étendue, ce qui justifie le traitement inégal » (ebenda, S. 8).

Nach einem im Ausschuss der Kammer eingereichten Abänderungsantrag wurde im Französischen schließlich der Ausdruck « Vergleichsangebot » (*offre de transaction*) durch den Ausdruck « Angebot einer gütlichen Einigung » (*offre de règlement amiable*) ersetzt.

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie die öffentlich-rechtlichen Personen unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie vor der Einleitung einer Schadenersatzklage oder einer Regressklage gegen eines ihrer Personalmitglieder einen Vergleich angeboten haben oder nicht. Nur die Klage von öffentlich-rechtlichen Personen, die ein solches Angebot unterbreitet haben, wird nämlich für zulässig erklärt.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf gerichtliches Gehör bei einem zuständigen Richter:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse

der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

B.4.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist nicht absolut und kann gewissen Zulässigkeitsbedingungen unterliegen (EuGHMR, 19. Juni 2001, *Kreuz gegen Polen*, § 54; 11. Oktober 2001, *Rodriguez Valín gegen Spanien*, § 22; 10. Januar 2006, *Teltronic-CATV gegen Polen*, § 47). Diese Beschränkungen dürfen den Wesensgehalt als solchen des Rechts auf gerichtliches Gehör nicht verletzen (EuGHMR, 12. November 2002, *Zvolský und Zvolská gegen Tschechische Republik*, § 47; 2. Juni 2016, *Papaioannou gegen Griechenland*, § 40). Sie müssen auch einem rechtmäßigen Ziel dienen und in einem vernünftigen Verhältnis zu diesem Ziel stehen (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, § 35; 10. März 2009, *Anakomba Yula gegen Belgien*, § 31; 16. Juli 2009, *Christodoulou gegen Griechenland*, § 22; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 69); Große Kammer, 5. April 2018, *Zubac gegen Kroatien*, § 78). Außerdem ist die Anwendung von Zulässigkeitsbedingungen, wie sie vom anwendbaren Recht vorgesehen werden, mit dem Grundsatz der Vorrangigkeit des Rechts vereinbar (EuGHMR, *Zubac gegen Kroatien*, vorerwähnt, §§ 96 und 123).

B.4.3. Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann das Recht auf gerichtliches Gehör unter bestimmten Umständen an die Verpflichtung geknüpft werden, ein Verfahren zur gütlichen Einigung zu führen, bevor eine Schadenersatzklage beim zuständigen Richter eingereicht wird, da eine solche Verpflichtung, ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich den Grundsatz der Verfahrensökonomie zu gewährleisten, und es den Parteien ermöglicht, ihre Streitigkeit ohne Eingreifen der Gerichte wirksam beizulegen (EuGHMR, 26. März 2015, *Momčilović gegen Kroatien*, § 46).

B.5. Aus den in B.1.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung bezweckt, « soweit wie möglich das Eingreifen des Richters, der bereits überlastet ist, zu vermeiden und Streitigkeiten gütlich zu lösen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1736/001, S. 25). Ein solches Ziel ist legitim (EuGHMR, *Momčilović gegen Kroatien*, vorerwähnt, § 46).

Die Verpflichtung, einen Vergleich anzubieten, bevor eine Klage erhoben wird, ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt, verliert dieses Angebot durch das Fehlen von besonderen Regeln bezüglich der Tragweite und der Modalitäten eines solchen Vergleichsangebots nicht jeden Nutzen und dieses Fehlen bedeutet nicht, dass sich die betreffenden öffentlich-rechtlichen Personen darauf beschränken können, rein formale Angebote zu unterbreiten, ohne wirklichen Willen, zu einer Einigung zu gelangen. Öffentlich-rechtliche Personen sind nämlich verpflichtet, gemäß den Grundsätzen der guten Verwaltung zu handeln. Wie in den in B.1.3 zitierten Vorarbeiten angegeben ist, « liegt einer solchen Entscheidung eine sorgfältige Beurteilung und Prüfung zugrunde. Die Behörde muss ihre Entscheidung begründen und darauf achten, dass ähnliche Fälle ähnlich behandelt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1736/001, S. 26).

B.6. Der Behandlungsunterschied hat in Anbetracht des verfolgten Ziels keine unverhältnismäßigen Folgen, was die Rechte der betroffenen öffentlich-rechtlichen Personen betrifft.

Die fragliche Bestimmung verpflichtet die öffentlich-rechtliche Person nämlich lediglich, dem Bediensteten einen Vergleich anzubieten, bevor sie eine Klage erhebt, da ihr diesbezüglich weder eine besondere Modalität noch eine Frist auferlegt wird. Der öffentlich-rechtlichen Person steht es frei, eine Entscheidung über das Vergleichsangebot, das sie unterbreitet, zu treffen. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, auf einen Teil ihrer Ansprüche zu verzichten und kann die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verlangen. Schließlich kann die öffentlich-rechtliche Person, wenn das Vergleichsangebot nicht akzeptiert wird, klagen, ohne an den Inhalt des vorherigen Angebots gebunden zu sein (ebenda).

Im Übrigen weist die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter nicht nach, dass die für die betreffenden Klagen geltenden Verjährungsfristen, wie sie im allgemeinen Recht vorgesehen sind, derartig kurz wären, dass der Gesetzgeber eine Regelung zur Aussetzung oder Unterbrechung der Verjährung hätte vorsehen müssen, um den Parteien eine Verhandlung zu ermöglichen.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.8. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in der Auslegung, wonach sie sowohl auf Personalmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Person, die noch im Amt sind, als auch auf Personalmitglieder, die nicht mehr im Amt sind, Anwendung findet.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Garantie in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.10. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Gericht, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart derselben. Im vorliegenden Fall ist die Auslegung des vorlegenden Richters, dass das Gesetz vom 10. Februar 2003 sowohl auf Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Person, die noch im Amt sind, als auch auf Bedienstete, die nicht mehr im Amt sind, Anwendung findet, nicht offensichtlich falsch, und die Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Februar 2003, die von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter zitiert werden, führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.11. Da die zwei in B.8 erwähnten Kategorien von Bediensteten für bestimmte Schäden haftbar gemacht werden können, die sie bei der Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ist es angesichts des in B.1.3 erwähnten Ziels sachdienlich, der öffentlich-rechtlichen Person die Verpflichtung aufzuerlegen, diesen zwei Kategorien von Bediensteten einen Vergleich anzubieten.

B.12. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.



*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.13. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die öffentlich-rechtlichen Personen im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 2003 dazu verpflichtet, ihren Personalmitgliedern zuerst einen Vergleich anzubieten, bevor eine Schadenersatzklage gegen sie erhoben wird, während privatrechtliche Personen nicht dazu verpflichtet sind.

B.14. Zwar ist es das Ziel des Gesetzes vom 10. Februar 2003, wie in B.1.1 erwähnt, in gewissem Maße die Regelung der Haftung von Personalmitgliedern von öffentlich-rechtlichen Personen an die Regelung anzugleichen, die für Vertragsbedienstete allgemein gilt. So bezweckt das Gesetz laut der Begründung hauptsächlich, die vom Gerichtshof missbilligten Diskriminierungen zwischen den Regelungen der zivilrechtlichen Haftung, die jeweils auf statutarische Bedienstete von öffentlich-rechtlichen Personen und auf Vertragsbedienstete im öffentlichen und privaten Sektor anwendbar sind, zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1736/001, S. 4). Aber daraus kann nicht abgeleitet werden, was insbesondere die fragliche Bestimmung betrifft, dass der Gesetzgeber eine vollständige Angleichung der jeweils im öffentlichen Sektor und im privaten Sektor geltenden Haftungsregelungen angestrebt hätte. Ganz im Gegenteil geht aus den Vorarbeiten hervor, dass das Gesetz vom 10. Februar 2003 darauf abzielt, eine Gleichbehandlung « zum Militärpersonal und zum Polizeipersonal, deren Statut bereits eine ähnliche Bestimmung vorsieht », einzuführen (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1357/3, S. 5).

In Anbetracht des in B.1.3 erwähnten Ziels ist es sachdienlich, öffentlich-rechtliche Personen zu verpflichten, einen Vergleich anzubieten, bevor eine Schadenersatz- oder Regressklage gegen ein Mitglied ihres Personals erhoben wird.

B.15. Aus den gleichen wie den in B.6 erwähnten Gründen hat der Behandlungsunterschied in Anbetracht des verfolgten Ziels keine unverhältnismäßigen Folgen, was die Rechte der betroffenen öffentlich-rechtlichen Personen betrifft.

B.16. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage*

B.17. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie öffentlich-rechtliche Personen dazu verpflichtet, Mitgliedern ihres Personals zuerst einen Vergleich anzubieten, bevor eine Schadenersatzklage gegen sie erhoben wird, selbst wenn die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht geeignet ist, die Belastbarkeit des Personalmitglieds zu übersteigen.

B.18. Aus der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, einerseits die öffentlich-rechtlichen Personen, die verpflichtet sind, einem Mitglied ihres Personals einen Vergleich anzubieten, bevor eine Klage erhoben wird, in dem Fall, dass die Wiedergutmachung des Schadens geeignet ist, die Belastbarkeit des Personalmitglieds zu übersteigen, und andererseits die öffentlich-rechtlichen Personen, die verpflichtet sind, ein vergleichbares Angebot zu unterbreiten, in dem Fall, dass die Wiedergutmachung des Schadens nicht geeignet ist, die Belastbarkeit des Bediensteten zu übersteigen, zu vergleichen. Öffentlich-rechtliche Personen sind in beiden Fällen verpflichtet, einen Vergleich anzubieten.

Entgegen der Auffassung des Ministerrats wird der Gerichtshof nicht gebeten, die Situation von öffentlich-rechtlichen Personen, die der fraglichen Bestimmung unterliegen, mit der Situation des Staates zu vergleichen, der gemäß Artikel 93 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 « über die Statute des Personals der Landesverteidigung » verpflichtet ist, bevor eine Klage gegen eine Militärperson, die dem Staat oder Dritten bei der Ausübung ihrer Aufgaben einen Schaden zugefügt hat, erhoben wird, der Militärperson zunächst ein Vergleichsangebot zu unterbreiten, da die Klage andernfalls unzulässig ist.

B.19. Unter Berücksichtigung des in B.1.3 erwähnten Ziels ist es vernünftig gerechtfertigt, die Belastbarkeit des betreffenden Bediensteten nicht unbedingt zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber die Verpflichtung des Staates gemäß Artikel 93 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 « über die Statute des Personals der Landesverteidigung », einer Klage, die gegen eine Militärperson eingereicht wird, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem Staat oder Dritten einen Schaden zugefügt hat, ein Vergleichsangebot an den

Beklagten vorangehen zu lassen, damit diese Klage zulässig ist, damit begründet hat, dass der Schaden die Belastbarkeit des Bediensteten häufig übersteigt, wie es der Gerichtshof in der Entscheidung Nr. 29/2000 vom 21. März 2000 festgestellt hat, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.20. Die vierte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 « über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 26. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût